

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den Leistungen der Küstenfuchs Digital GmbH

I. Allgemeines

Für sämtliche Verträge mit der Küstenfuchs Digital GmbH als Auftragnehmer gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts (I. Allgemeines) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen und Ergänzungen der nachfolgenden Abschnitte.

1. Vertragsparteien und Dritte

Vertragsparteien sind der Auftragnehmer und der Auftraggeber. Alle übrigen Personen sind Dritte.

1.1. Auftragnehmer

Die Küstenfuchs Digital GmbH mit Sitz in Rostock, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der HRB 16406, wird nachfolgend als Auftragnehmer bezeichnet. Im Falle der gemeinsamen Nennung mit dem Auftraggeber werden beide Vertragsparteien gemeinsam als die Vertragsparteien bezeichnet.

1.2. Auftraggeber

Als Auftraggeber wird nachfolgend der Vertragspartner des Auftragnehmers bezeichnet. Auftraggeber können natürliche oder juristische Personen sein. Im Falle der gemeinsamen Nennung mit dem Auftragnehmer werden beide Vertragsparteien gemeinsam als die Vertragsparteien bezeichnet.

1.3. Mehrheit von Auftraggebern

Mehrere Auftraggeber innerhalb eines Vertragsverhältnisses stehen dem Auftragnehmer als Gesamtschuldner und Gesamtgläubiger gegenüber.

1.4. Dritte

Dritte im Sinne dieser AGB sind alle nicht unmittelbar an diesem Vertragsverhältnis beteiligte Personen.

2. Umfang der Leistungspflichten des Auftragnehmers

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich abschließend aus der als Anlage 1 beiliegenden Leistungsbeschreibung.

Die Erweiterung der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen können die Vertragsparteien durch entsprechenden Vertragsschluss vereinbaren.

3. Beginn der Leistungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist zur Leistung erst verpflichtet, wenn der Auftraggeber eine Anzahlung in Höhe von 30 % des ihm mitgeteilten voraussichtlichen 1. Rechnungsbetrages (1. Abschlagsrechnung) geleistet hat. Nach entsprechendem Zahlungseingang hat der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung innerhalb von 3 Werktagen zu beginnen.

Beginnt der Auftragnehmer bereits vor dem Erhalt der Anzahlung mit der Erbringung seiner Leistungen, folgt daraus weder eine Vorleistungspflicht des Auftragnehmers noch ein Verzicht auf die Anzahlung. Die Regelungen unter Ziffer 8 finden entsprechend Anwendung.

4. Leistungsort

Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung seiner Leistungen am Ort seines Geschäftssitzes. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht, seine Leistungen auch am Ort des Auftraggebers zu erbringen.

5. Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer hat das Recht nach freiem Ermessen geeignete Dritte als Erfüllungsgehilfen einzusetzen.

6. Abnahme von Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, sofern der Auftraggeber die Abnahme nicht unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung in Textform unter Angabe der Gründe verweigert.

Absatz 1 gilt entsprechend für die Abnahme von Teilleistungen.

7. Aufwendungsersatz

Dem Auftragnehmer entstehender Aufwand für z.B. Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Lizenzgebühren sind vom Auftraggeber nach Abrechnung zu erstatten. Dabei werden für die Anfahrt zu einem anderen als dem genannten Leistungsort (Ziff. 2 Satz 1) pro gefahrenen Kilometer 0,42 € und je Stunde 60,00 €, jeweils zzgl. USt zugrunde gelegt. Lizenzgebühren werden monatlich anteilig abgerechnet. Im Falle der Vertragsbeendigung vor Ablauf von Lizenzlaufzeiten wird der jeweils verbleibende Gebührenanteil mit der letzten Abrechnung in vollständiger Höhe fällig.

8. Preisanpassungen (Kostenelementarklausel)

Im Falle wesentlicher Preissteigerungen für Beschaffungen im Interesse des Auftraggebers (z.B. Hardware, digitaler Speicherplatz, Lizenzen, etc.) ist der



Auftragnehmer berechtigt, seine Vergütung entsprechend der ihn treffenden Preissteigerung anzupassen. Im Falle der Preisminderung gibt der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber weiter. Eine wesentliche Preisänderung liegt vor, wenn der Beschaffungspreis einzelner Positionen 20 % gegenüber dem Stand zu Beginn des Vertrages beträgt. Für nachfolgende Bewertungen ist der jeweils letzte Bezugspreis maßgeblich. Der Auftragnehmer hat die Kostensteigerung auf Verlangen gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

9. Rechnungen, Zahlungsabwicklung, Fälligkeit der Vergütung, Verzug

9.1 Rechnungen

Der Auftragnehmer erstellt seine Rechnungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben als e-Rechnung. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass er diese Rechnungen empfangen und verarbeiten kann.

9.2 Zahlungsabwicklung

Die Vergütung ist durch Banküberweisung auf das nachfolgend genannte Konto zu überweisen: Kontoinhaber:

Küstenfuchs Digital GmbH
IBAN: DE78 1305 0000 0201 1591 98
BIC: NOLADE21ROS

Im Verwendungszweck ist die Auftragsnummer anzugeben. Der Auftragnehmer ist berechtigt Rechnungen für die von ihm erbrachten oder zu erbringenden Leistungen unabhängig vom Grad der Erfüllung der von ihm geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise zu stellen.

9.3 Fälligkeit

Rechnungen sind innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Maßgeblich ist der Geldzugang auf dem in Abs. 5 genannten Bankkonto des Auftragnehmers. Eine Rechnung gilt im Falle der Postversendung als am 3. auf die Postaufgabe (Poststempel) folgenden Werktag und im Falle der Übermittlung per E-Mail als am auf die Versendung folgenden Werktag als zugegangen.

9.4 Verzug

Der Auftraggeber kommt an dem auf die Fälligkeit folgenden Werktag in Verzug. Einer Mahnung bedarf es nicht. Ab dem Zeitpunkt des Verzugs sind offene Forderungen mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

10. Gewährleistungsrechte

Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt wird.

Der Auftraggeber hat die Vertragsgegenstände nach Übergabe unverzüglich auf ihre Mangelfreiheit zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, so bestehen Mängelgewährleistungsrechte nur, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntniserlangung darüber informiert.

Das gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Ferner gilt Ziff. 13 (Verjährung von Ansprüchen).

10.1 Erbringung von Werkdienstleistungen

Soweit der Auftragnehmer zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges im Sinne des § 631 Abs. 2 BGB verpflichtet hat, finden die in § 634 BGB genannten Vorschriften zum Gewährleistungsrecht mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Das Recht zur Selbstvornahme der Nachbesserung (§ 637 BGB) ist ausgeschlossen.
- b) Statt des Rücktritts kann die Kündigung des Vertrages erklärt werden.

10.2 Überlassung von Software

Soweit der Auftragnehmer die zeitweilige Überlassung von Software schuldet, finden die Vorschriften zum Gewährleistungsrecht der §§ 535 ff. BGB (Mietrecht) mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Das Recht zur Minderung des Nutzungsentgeltes nach § 536 Abs.1 BGB ist im Falle der teilweisen Nutzungseinschränkung auf 50 % beschränkt.
- b) Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nicht für die von dem Auftraggeber mit diesem Auftrag bezweckten Erfolge, soweit diese über die Erbringung einer konkreten Leistung hinausgehen (z.B. Erreichung bestimmter Umsätze oder Reichweiten).

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch Eingriffe des Auftraggebers, seiner Erfüllungsgehilfen oder andere in seinem Lager stehende Dritte



oder andere Dritte verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für die Waren und Leistungen Dritter.

Der Auftragnehmer haftet für den von ihm verschuldeten Verlust von Daten nur insoweit als er auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden aufgetreten wäre. Dem Auftraggeber obliegt die regelmäßige hinreichende Sicherung seines Datenbestandes, insbesondere eine Sicherung seines Datenbestandes mit Vertragsbeginn.

Der Auftragnehmer haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei die Haftung des Auftragnehmers auf die nach diesem Vertrag geschuldete Jahresvergütung begrenzt ist. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Dem Auftraggeber obliegt die angemessene Absicherung des ihn treffenden Betriebsausfallrisikos.

12. Vertragsstrafe

Für jeden Fall einer zurechenbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung kann der Auftragnehmer von dem Auftraggeber die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Auftragswertes verlangen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Verletzungshandlung gelten als selbständiger Verstoß. Im Wiederholungsfalle ist die Vertragsstrafe auf 70 % des Gesamtauftragswertes begrenzt. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, einen wesentlich geringeren Schaden oder das Ausbleiben eines Schadens nachzuweisen.

13. Verjährung

Ansprüche der Parteien verjähren mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Entstehung; das gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

14. Kündigung

Die Vertragsparteien können Verträge grundsätzlich ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien ihre Mitwirkungspflichten nach Ziffer 15 dieser AGB verletzt oder der Auftraggeber mit der Zahlung eines

Rechnungsbetrags oder eines Teils davon mehr als 20 Tage in Verzug ist.

Kündigt eine der Vertragsparteien diesen Vertrag, so entfallen zukünftige Zahlungspflichten des Auftraggebers an den Auftragnehmer mit Wirksamwerden der Kündigung. Bereits im Voraus in Rechnung gestellte Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Der Auftragnehmer ist dabei zur Rückzahlung der bereits durch den Auftraggeber gezahlten Beträge nur insoweit verpflichtet, als diesen Zahlungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung keine von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen gegenüberstehen. Das Risiko der Verwertbarkeit der erbrachten (Teil-)Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck trägt der Auftraggeber. Eine Rückerstattung schuldet der Auftragnehmer insoweit nicht.

Wird ein Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, so verlängert er sich um ein weiteres Jahr.

15. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, welche zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich und förderlich sind. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet,

- dem Auftragnehmer alle erforderlichen digitalen Zugänge zur Verfügung zu stellen,
- dem Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserfüllung Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren und ihm geeignete Strom- und Internetanschlüsse zur Verfügung zu stellen,
- dem Auftragnehmer unverzüglich auftretende Störungen an den vertragsgegenständlichen Anlagen und Systemen anzuzeigen,
- sämtliche Passwörter zu den Vertragsgegenständen angemessen zu verwahren und zu verwalten (insbesondere diese regelmäßig zu ändern),
- Handlungen an den Vertragsgegenständen zu unterlassen, soweit diese den Leistungsbereich des Auftragnehmers beeinflussen,
- die von dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen, insbesondere soweit es sich dabei um geistiges Eigentum des Auftragnehmers handelt, ausschließlich zu den vertraglich bestimmten Zwecken und in dem vertraglich bestimmten Umfang zu nutzen.



Kommt der Auftraggeber mit einer Mitwirkungshandlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer gleichwohl zur Abrechnung von 70 % des noch offenen nicht stundenbasierten Rechnungsbetrages sowie zur vollständigen Abrechnung seiner bereits erbrachten stundenbasierten Leistungen berechtigt, wenn er den Auftraggeber mit der Mahnung auf diese Möglichkeit hingewiesen hat.

16. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien sind zur unbedingten Geheimhaltung sämtlicher vertraulicher Informationen gegenüber Dritten verpflichtet, auch nach Beendigung dieses Vertrags. Sie werden geeignete Vorkehrungen treffen, um vertrauliche Informationen zu schützen. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen einer Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Quellcodes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how im Sinne des GeschGehG (Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen).

Vorstehende Regelung findet keine Anwendung in Bezug auf die Weitergabe von Informationen an Rechtsanwälte oder andere von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen und Informationen, welche bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind.

17. Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze verpflichtet. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Arbeitnehmer nur im Rahmen seiner durch den Auftrag begründeten Pflichten und gibt diese nicht an Dritte weiter. Soweit der Auftragnehmer personenbezogene Daten Dritter verarbeitet, welche der Auftraggeber erhoben hat, gilt im Rahmen einer solchen Auftragsdatenverarbeitung der als Anlage zu diesen AGB gehörende Auftragsdatenverarbeitungsvertrag.

18. Abtretung, Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber darf seine Rechte aus diesem Vertrag nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte abtreten. Das gilt nicht für auf Geld gerichtete Ansprüche.

19. Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur insoweit geltend machen, als diese durch Ansprüche des Auftraggebers aus der konkret vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung begründet werden.

Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt seine Leistungserbringung einzustellen, bis die ausstehenden Zahlungen vollständig geleistet sind.

Nutzungsrechte, Zugangsdaten, Quellcodes und andere zur wirtschaftlichen Verwertung der erbrachten Leistungen erforderlichen Daten und Rechte übergibt bzw. überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach dem vollständigen Ausgleich der letzten Rechnung, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

20. Aufrechnung

Die Aufrechnung des Auftraggebers mit Ansprüchen gegen den Auftragnehmer ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.

21. Widerrufsrecht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist berechtigt sein Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Auftraggeber zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs finden die Vorschriften der §§ 355 ff. BGB entsprechende Anwendung.

22. Anwendbares Recht

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

23. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

II. IT-Service- & Administration-Verträge

24. IT-Service & Administrations-Verträge

Für Verträge, welche zumindest auch die Einrichtung, die Administration, die Wartung oder die Instandsetzung von IT-Systemen zum Gegenstand haben (IT-Service-Verträge), gelten die nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts ergänzend.



25. Reaktionszeiten

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 24h nach der Mitteilung einer Störmeldung auf diese reagieren. Das gilt auch an Wochenenden. Der Auftragnehmer schuldet innerhalb dieses Zeitraums jedoch keine Behebung der mitgeteilten Störung.

26. Beschaffung von Hardware, Haftung

Sofern nicht etwas Abweichendes vereinbart wird, schuldet der Auftragnehmer grundsätzlich nicht die Beschaffung von Hardware. Sollte der Auftragnehmer, gleichwohl die Beschaffung von Hardware für den Auftraggeber übernehmen, erfolgt diese auf Geheiß und Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ermächtigt und berechtigt den Auftragnehmer durch entsprechende gesonderte Vereinbarung die erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist auch ohne vorherige gesonderte Absprache zur Vornahme der erforderlichen Rechtsgeschäfte ermächtigt, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, wenn mit der Einholung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers Gefahr für das Unternehmen, insbesondere das IT-System, des Auftraggebers verbunden ist.

Soweit der Auftragnehmer an der Beschaffung empfohlener Hardware mitwirkt, tritt er lediglich als Vermittler auf. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die von ihm vermittelte Hardware.

III. Marketing- & Webdesign-Verträge

27. Marketing- & Webdesign-Verträge

Für Verträge, welche zumindest auch die Förderung der Vermarktung von Gegenständen und/ oder Dienstleistungen (Marketing) oder die Gestaltung von Webseiten (Webdesign) zum Gegenstand haben, gelten ergänzend und konkretisierend die Regelungen dieses Abschnitts.

28. Abnahme von Webseiten

Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung des Vertragsgegenstandes an.

Nach der Anzeige der Fertigstellung wird eine zweiwöchige Testphase vereinbart. Diese beginnt mit der vollendeten Installation der die Website enthaltenden Software. Die Testphase ermöglicht dem Auftraggeber eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes und seiner Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Lasten- und Pflichtenheftes, sowie des Block-Layouts und eine Überprüfung auf etwaige sonstige Mängel hin.

Der Auftraggeber wird während der Testphase auftretende Fehler an dem Vertragsgegenstand dem Auftragnehmer unverzüglich anzeigen. Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber auch während der Testphase zur Verfügung, um gerügte Mängel des Vertragsgegenstandes unverzüglich zu untersuchen und zu beheben.

Sollten noch während der Testphase Fehler der Software auftreten und zeigt der Auftraggeber diese Fehler dem Auftragnehmer in der Testphase an, so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung des Fehlers und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist, maximal jedoch um 4 Wochen.

Treten während der Testphase keine wesentlichen Fehler auf oder werden der Agentur keine wesentlichen Fehler in Textform angezeigt, so wird der Kunde eine sinngemäße Erklärung in Textform abgeben, dass die fertig gestellte Software in vertragsgemäßem Zustand installiert worden ist (Abnahme). Die Agentur übernimmt keine Haftung für den Server, die Datenleitungen, den Internet-Zugang der Nutzer etc.

Die Übergabe der Website erfolgt mit der Abnahme durch den Auftraggeber. Die Abnahme erfolgt durch entsprechende unverzügliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer. Der als fertiggestellt angezeigte Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der Testphase Einwendungen gegen die Fertigstellung erhebt.

Im Falle der Geltendmachung berechtigter Einwendungen erfolgt die Abnahme nach Beseitigung der angezeigten Mängel entsprechend den vorstehenden Regelungen.

Sofern die Parteien dies durch gesonderten Vertrag vereinbart haben, wird der Auftragnehmer die Wartung und Pflege der Website übernehmen.

Die Regelungen in Ziffer 6 bleiben im Übrigen unberührt.

29. Geistiges Eigentum, Verwertungsrechte von Marketingmaßnahmen

Soweit im Zuge der Vertragserfüllung geschützte Werke im Sinne des § 2 UrhG (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) durch den Auftragnehmer oder unter seiner Mitwirkung geschöpft werden, erkennt der Auftraggeber den Auftragnehmer als Urheber im Sinne § 7 UrhG an. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer im Impressum der Website als Urheber der Website nennen.



Geschützte Werke sind in diesem Zusammenhang insbesondere Sprach- und Schriftwerke sowie Lichtbildwerke oder ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffene Werke.

Die Verwertungsrechte (z.B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Zugänglichmachung) für geschützte Werke verbleiben beim Auftragnehmer, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart. Von oder mit dem Auftragnehmer entwickelte Marketingmaßnahmen, wie zum Beispiel Werbeslogans in Wort und Schrift, Layouts oder Grafiken dürfen nur mit und im Umfang der Zustimmung des Auftragnehmers verwendet werden. Die Zustimmung gilt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung als verweigert, wenn der Vertrag vor dem Abschluss der vereinbarten Leistung gekündigt wird.

30. Haftung und Gewährleistung

Der Auftraggeber ist für die Inhalte seiner Webseiten und Internetauftritte selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer prüft diese nicht auf rechtliche Konformität und haftet nicht für Ansprüche Dritter aufgrund der Verwendung bereitgestellten Inhalte. Wird der Auftragnehmer aufgrund einer etwaigen Rechtsverletzung von Dritten in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber zu dessen Freihaltung verpflichtet. Die Regelungen in Ziffer 10 bleiben im Übrigen unberührt.

IV. Prozessdigitalisierungs- & Softwareentwicklungs-Verträge

31. Prozessdigitalisierung & Softwareentwicklung

Für Verträge, welche zumindest auch die Digitalisierung analoger Prozesse (Prozessdigitalisierung) und/oder die Entwicklung von Software zum Gegenstand haben, gelten ergänzend und ggf. abweichend die Regelungen dieses Abschnitts.

32. Geistiges Eigentum, Verwertungsrechte

Soweit der Auftragnehmer im Zuge der Vertragserfüllung geschützte Werke im Sinne des § 2 UrhG (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte) schöpft, erkennt der Auftraggeber den Auftragnehmer als Urheber im Sinne § 7 UrhG an.

Geschützte Werke sind in diesem Zusammenhang insbesondere Computerprogramme.

Die Verwertungsrechte (z.B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Weiterentwicklung, Zugänglichmachung) für geschützte Werke verbleiben beim Auftragnehmer, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.

33. Updates Der Auftragnehmer schuldet

Updates und den Support für die von ihm entwickelten Computerprogramme nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang. Besteht zwischen den Vertragsparteien zugleich ein IT-Service- & Administrationsvertrag, schuldet der Auftragnehmer Updates zumindest für die Laufzeit dieses Vertrages.

V. Schlussbestimmungen

34. AGB des Auftraggebers

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers entgegenstehende oder abweichende Regelungen enthalten, so gelten ausschließlich die AGB des Auftragnehmers.

35. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, soweit nicht strengere Formerfordernisse greifen. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht bzw. verlieren mit Abschluss dieses Vertrags ihre Wirksamkeit.

36. Abgabe von Erklärungen, Form

Gegenüber dem anderen Vertragsteil abzugebende Erklärungen sind in Textform (z.B. E-Mail, WhatsApp) abzugeben.

37. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des zugrunde liegenden Vertrages haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der der von den Vertragsparteien gewollte Zweck und wirtschaftliche Erfolg möglichst weitgehend erreicht wird. Dasselbe gilt bei etwaigen Lücken im Vertrag.